



HESSISCHER LANDTAG

29. 12. 2021

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD), Walter Wissenbach (AfD) vom 11.11.2021

Leistungsverpflichtung des Landes aus § 44 AsylG

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

§ 44 AsylG verpflichtet die Bundesländer, „für die Unterbringung Asylbegehrender die dazu erforderlichen Aufnahmeeinrichtungen zu schaffen und zu unterhalten sowie entsprechend ihrer Aufnahmequote die im Hinblick auf den monatlichen Zugang Asylbegehrender in den Aufnahmeeinrichtungen notwendige Zahl von Unterbringungsplätzen bereitzustellen“. Der Gesetzgeber hat bei der Formulierung dieser Bestimmung vorausgesetzt, dass bei der Einreise Asylbegehrender in die Bundesrepublik – zumindest im Regelfall – die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Grundgesetzes, des Asylgesetzes, des Aufenthaltsgesetzes sowie supranationaler Regelungen und internationaler Verträge kontrolliert und durchgesetzt worden ist. In aller Regel scheint jedoch seit einigen Jahren die Einreise Asylbegehrender in erheblicher Anzahl unter Missachtung dieser Bestimmungen zu erfolgen.

Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:

Im Rahmen der Aufnahme asyl- und schutzsuchender Menschen haben die Bundesrepublik Deutschland sowie die einzelnen Länder nicht nur nationales, sondern auch das europäische und internationale Flüchtlingsrecht zu beachten und anzuwenden. Dieses formuliert insbesondere das „Refolement-Verbot“, wonach Personen, die Schutz vor Verfolgung suchen, die Einreise nicht verweigert werden darf, wenn sie mit dieser Zurückweisung einer politischen Verfolgung ausgesetzt würden. Vorrangiges europäisches Recht bestimmt zudem, dass jeder Asylantrag bzw. jeder Antrag auf internationalen Schutz geprüft und beschieden werden muss, bevor eine Zurückweisung oder Überstellung in einen anderen EU-Mitgliedsstaat erfolgen kann. Während dieser Prüfung durch das zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist der Aufenthalt schutzsuchender Personen auf dem Bundesgebiet gestattet. Sie werden währenddessen durch die einzelnen Länder in Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht und versorgt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport wie folgt:

- Frage 1. Prüft die Landesregierung, ob die gem. § 44 AsylG dem Land Hessen zugewiesenen Asylsuchenden nicht vielleicht entgegen gesetzlichen Bestimmungen – vor allem § 18 AsylG – oder entgegen den Bestimmungen zwischenstaatlicher Verträge in die Bundesrepublik eingereist sind?
- Frage 2. Falls 1 zutreffend, in wie vielen Fällen hat die Landesregierung bei der unter 1 aufgeführten Überprüfung festgestellt, dass ein dem Land zugewiesener Asylsuchender entgegen gesetzlicher Bestimmungen oder zwischenstaatlicher Verträge in die Bundesrepublik eingereist ist?
- Frage 3. Falls 1 zutreffend, welche Maßnahmen hat die Landesregierung in den unter 2 aufgeführten Fällen ergriffen?
- Frage 4. Falls 1 unzutreffend, warum nicht?

Die Fragen 1 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Land Hessen ist für die Unterbringung und Versorgung der ihm zugewiesenen Asylsuchenden zuständig. Mit Fragen der Einreise und ihrer Rechtmäßigkeit unter Beachtung nationaler und internationaler Vorschriften sind die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden (Grenzbehörde) betraut.

Unerlaubte Einreisen werden dabei von den sogenannten Aufgriffsstellen zur Anzeige gebracht. Aufgriffsstellen sind in der Regel die Grenz- und Polizeibehörden. Hessische Strafverfolgungs-

behörden müssen ein Ermittlungsverfahren eröffnen, wenn sie eine den Anfangsverdacht rechtfertigende zureichende Kenntnis von einer möglichen Straftat erlangt haben (Legalitätsprinzip). Die Erstaufnahmeeinrichtung übermittelt ihrerseits die Liste der täglich neu ankommenden Personen an die zuständige Polizeibehörde, die ihnen bekanntwerdenden Verdachtsmomenten hinsichtlich einer etwaigen Strafbarkeit von Amts wegen nachgeht.

Frage 5. Vertritt die Landesregierung die Auffassung, dass die Bestimmung des § 44 AsylG so auszulegen sei, dass die Länder die darin genannten Unterbringungsverpflichtungen ungeachtet der Anzahl von Asylbegehrenden zu erfüllen hätten, d.h. ohne Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ressourcen (Infrastruktur, Unterbringungsmöglichkeiten, medizinische Einrichtungen etc.)?

Die Bundesrepublik Deutschland und somit auch die Länder sind aufgrund nationaler und europäischer Vorschriften sowie internationaler Verträge zur Aufnahme Schutzsuchender verpflichtet.

Frage 6. Kennt die Landesregierung die Anzahl von Personen, die das Land Hessen bzw. die hessischen Kommunen unter Beachtung der durch verschiedene Gerichtsentscheidungen festgelegten Mindeststandards und unter Zugrundelegung der verfügbaren Ressourcen (Infrastruktur, Unterbringungsmöglichkeiten, medizinische Einrichtungen etc.) innerhalb eines definierten Zeitraumes unterbringen und versorgen kann?

Frage 7. Falls 6 zutreffend, welche Anzahl von Personen können im Land Hessen unter Beachtung der unter 2 aufgeführten Faktoren untergebracht und versorgt werden?

Frage 8. Falls 6 unzutreffend, wie will die Landesregierung die Versorgung der ggf. zukünftig aufzunehmenden Personen sicherstellen angesichts begrenzter Ressourcen (Infrastruktur, Unterbringungsmöglichkeiten, medizinische Einrichtungen etc.)?

Die Fragen 6 bis 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung hat sich bereits im April 2016 auf ein flexibles Standortorganisationskonzept bei der Erstunterbringung von Asylsuchenden verständigt, das einem aktuellen Ankunftsgeschehen Rechnung trägt und die Möglichkeit zulässt, auf unterschiedliche Flüchtlingszugänge und die Belange der Sicherheit angemessen und geordnet zu reagieren.

Im Bereich der kommunalen Unterbringung steht die Landesregierung im Rahmen von Arbeitsgruppen in einem kontinuierlichen Austausch mit den wichtigsten Akteurinnen und Akteuren vor Ort, um die Aufnahme, Unterbringung und Integration schutzsuchender Menschen sicherzustellen.

Frage 9. Vertritt die Landesregierung die Auffassung, dass die Bestimmung des § 44 AsylG so auszulegen sei, dass die Länder die darin genannten Verpflichtungen grundsätzlich bei allen Asylbegehrenden zu erfüllen hätten, auch wenn deren individuelle Einreise entgegen gesetzlichen Bestimmungen oder internationalen vertraglichen Vereinbarungen erfolgt war?

Frage 10. Falls 9 zutreffend, vertritt die Landesregierung die Auffassung, dass die Leistungsverpflichtung der Länder auch gegenüber solchen Asylbegehrenden bestehe, die sich sogar unter Gewaltanwendung – und ggf. mit Billigung oder gar Unterstützung der zuständigen Behörden eines Nachbarlandes der EU – Zutritt zur Bundesrepublik Deutschland verschafft haben?

Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Siehe Vorbemerkung und Antwort zu Frage 4.

Wiesbaden, 21. Dezember 2021

Kai Klose